



Allgemeine Einkaufsbedingungen der mainzplus GmbH

Stand Januar 2026

1. Anwendung/ Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen, Käufe oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen durch die mainzplus GmbH (nachfolgend mainzplus genannt).
- 1.2. Enthält die „Bestellung“ von mainzplus eine widersprechende Festlegung zu einer Bestimmung der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, gilt zunächst die Regelung in der Bestellung und nachrangig die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Von der Bestellung und von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende, zusätzliche oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennt mainzplus nicht an. Dies gilt auch dann, wenn mainzplus in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen gemäß Ziffer 1.1, soweit sie nicht vertraglich durch ausdrücklichen Verweis auf eine neue oder geänderte Fassung ersetzt werden.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Bestellungen von mainzplus sind rechtsverbindlich, wenn sie in Textform erfolgen. Elektronische, per E-Mail oder Fax von mainzplus an den Vertragspartner übermittelte Bestellungen sind nur rechtlich verbindlich, wenn sie vom Vertragspartner postalisch oder per Fax oder E-Mail spätestens innerhalb von 5 Werktagen gegenüber mainzplus bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2. Angebote und etwaige Musterlieferungen erfolgen für mainzplus unentgeltlich. Alle Angebotsunterlagen sind in deutscher Sprache und in Euro (€) abzufassen.
- 2.3. Erfolgt keine Bestätigung durch den Vertragspartner ist mainzplus berechtigt jedoch nicht verpflichtet die Leistung des Vertragspartners anzunehmen. Mündliche und fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der formellen Bestätigung in Textform gemäß Ziffer 2.1.

3. Preise

- 3.1. Mit dem in der Bestellung angegebenen Preis sind alle vom Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschließlich der in der Bestellung bezeichneten, der

gesetzlich vorgeschriebenen sowie der für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion und Instandsetzung benötigten Dokumentation abgegolten. Sofern die beauftragten Leistungen des Vertragspartners Lieferungen und Aufbauleistungen zu bzw. auf der Verwendungsstelle oder Aufbaustelle umfassen, gehören das Entpacken sowie die Beseitigung des Packmaterials und der Transportvorrichtungen zu den Vertragspflichten des Vertragspartners.

- 3.2. Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen und die sich auf den Preis auswirken, wird der Vertragspartner mainzplus unverzüglich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch mainzplus in Textform. Ohne diese Zustimmung besteht kein Anspruch auf Mehrvergütung.

4. Termine

- 4.1. Die in der Bestellung bezeichneten Lieferungs- und Leistungstermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Bestimmungsort. Der Vertragspartner ist verpflichtet, mainzplus unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer-/Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Die vereinbarte Liefer-/Leistungszeit wird durch diese Information nicht verlängert.
- 4.2. mainzplus ist berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,25 % des Gesamtbestellwerts pro angefangenem Kalendertag des Lieferverzugs, maximal 5 %, zu verlangen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe bedarf keines ausdrücklichen Vorbehalts. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 4.3. Im Übrigen ist mainzplus bei Nichteinhaltung der Termine nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl weiterhin auf Erfüllung zu bestehen, Schadenersatz wegen Verzugs oder – nach den gesetzlichen Voraussetzungen – statt der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder endgültiger Leistungsverweigerung. Verlangt mainzplus Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.4. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis von mainzplus vorgenommen werden.

5. Ausführung der Lieferung/Leistung

- 5.1. Sowohl Leistungs- als auch Lieferumfang ergeben sich aus der Bestellung sowie ergänzend aus dem Angebot.



- 5.2. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit dem Einverständnis von mainzplus vorgenommen werden
- 5.3. Der Vertragspartner wird die Lieferung/Leistung nur mit qualifizierten Mitarbeitern erbringen, die über die jeweils notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbringen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für alle für den Einsatz von Mitarbeitern erforderlichen Genehmigungen, Meldungen, Abgaben und sonstigen Erfordernisse selbst und auf eigene Kosten und Verantwortung zu sorgen und auch sonst alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber Mitarbeitern verbleibt stets beim Vertragspartner.
- 5.4. Eine Beauftragung von Subunternehmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Bestellung ist dem Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von mainzplus gestattet. Auf Anforderung von mainzplus hat der Vertragspartner nachzuweisen, dass der Dritte die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit für die Erbringung der Leistung besitzt. Ist der Vertragspartner hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, ist mainzplus berechtigt die Erbringung der Leistung durch den Dritten auf dem Gelände von mainzplus abzulehnen, ohne in Annahmeverzug zu geraten.
- 5.5. Sämtliche Leistungen sind ordnungsgemäß nach dem jeweils zum Leistungszeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen. Von mainzplus benannte Leistungsmerkmale entbinden den Vertragspartner nicht von einer Verantwortung, eine technisch und wirtschaftlich korrekte Leistungserbringung zu gewährleisten.
- 5.6. Auf Verlangen von mainzplus hat der Vertragspartner jederzeit schriftlich oder in Textform Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- 5.7. Der Auftragnehmer darf nur solche Vertragsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.
- 5.8. Allen Warenlieferungen sind Packzettel oder Lieferscheine, versehen mit der mainzplus Bestellnummer, beizufügen. Die Sendungen sind für mainzplus frachtfrei zu stellen. Frachtvordrucke (z.B. Frachten, Lagergelder, Nachnahmen, Zölle, Steuern, Versicherungsprämien) die mainzplus verauslagern muss werden dem Vertragspartner zuzüglich der Stundungsgebühren berechnet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich mainzplus ausdrücklich vor. Sie bedarf der Schriftform.
- 5.9. Technische Warenlieferungen sind mit Konformitätserklärung bzw. CE-Kennzeichnung und gemäß den geltenden

anerkannten Regeln der Technik auszuliefern. Software ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung und DV-Revisionen (GoDV) bereitzustellen.

- 5.10. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen zu erstellen bzw. zu beschaffen.
- 5.11. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, gilt der Sitz von mainzplus als Erfüllungsort.
- 5.12. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung von Lieferungen und Leistungen trägt der Vertragspartner bis zur Übergabe der Ware und Abnahme der Leistung; § 447 BGB gilt nicht.
- 5.13. Wird die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die mainzplus nicht zu vertreten hat, für den Vertragspartner oder für jedermann unmöglich, so wird mainzplus von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit.
- 5.14. mainzplus ist auch bei nur zeitweiser Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den Vertragspartner berechtigt, Dritte mit der Erbringung der Leistung ersatzweise zu beauftragen.

6. Abnahme von Werkleistungen

- 6.1. Eine Abnahme erfolgt, wenn der Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung schuldet. Die Abnahme ist die Anerkennung der vertragsgerecht erbrachten Leistungen des Vertragspartners durch mainzplus. Abnahmeort ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, der Verwendungsort des Werkes. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen. Inbetriebnahme/Nutzung des Werkes oder Zahlung durch den Vertragspartner bedeuten keine Abnahme.
- 6.2. Zur Durchführung der Abnahme übergibt der Vertragspartner mainzplus das Werk aufgebaut bzw. installiert, funktionsfähig, getestet und betriebsbereit zum vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt.
- 6.3. Die Abnahme setzt einen erfolgreichen und mangelfreien Abnahmetest des Systems voraus. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht der Abnahmetest aus einem Einsatz bei mainzplus, in dem die vertraglich vorausgesetzten Funktionalitäten und Leistungsvorgaben getestet werden. Der Abnahmetest wird von mainzplus unter Mitwirkung des Vertragspartners durchgeführt.

7. Software

- 7.1. Software wird mainzplus auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.
- 7.2. Für individuell für mainzplus entwickelte Software ist mainzplus außerdem der Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode



und Herstellerdokumentation sind mainzplus bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Abnahme entsprechen.

- 7.3. Soweit mainzplus ein Programm in Quellenprogrammform erwirbt, sind im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen vom Vertragspartner unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist der Auftraggeberin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8. Unterlagen, Daten

- 8.1. Der Vertragspartner kann kein Zurückhaltungsrecht an Unterlagen, Materialien, Daten gleich welcher Art geltend machen, soweit diese von mainzplus zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise überlassen wurden. Die Verwendung von Unterlagen, Materialien und Daten von mainzplus für Aufträge Dritte ist in keinem Fall gestattet. Auf Anforderung sind die überlassenen Unterlagen, Materialien und Daten mainzplus unverzüglich zurückzugeben und angefertigte Kopien beim Vertragspartner zu löschen. mainzplus kann verlangen, dass der Vertragspartner an „Eides statt“ versichert, dass er die vollständige Löschung/Verichtung sämtlicher Kopien durchgeführt hat.
- 8.2. Elektronische Reinzeichnungen, Bild- und Textdaten, Prägeplatten, Lithografien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive), Stenzen und dergleichen werden vom Vertragspartner im Auftrag der mainzplus hergestellt oder beschafft und werden damit Eigentum der mainzplus. Sie sind der mainzplus auf Verlangen auszuhändigen, auch wenn der Auftrag, für den sie angefertigt wurden, nicht vollständig ausgeführt wurde. Für alle Kosten, die der mainzplus durch eine eventuelle Nichtauslieferung entstehen, haftet der Vertragspartner unbeschränkt.

9. Schutzrechte/ Nutzungsrechte

- 9.1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung durch mainzplus ausschließen oder einschränken können.
- 9.2. Sämtliche Rechte an und aus den in Erfüllung des Vertrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen gehen mit der Entstehung bzw. Bearbeitung auf mainzplus über, soweit dies rechtlich möglich ist.
- 9.3. Hinsichtlich solcher Arbeitsergebnisse, die durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte geschützt sind (insbesondere Texte, Grafiken, Fotografien, individuelle Softwareentwicklungen, Filme, Präsentationen etc., im Folgenden: „Werke“), räumt der Vertragspartner der mainzplus schon jetzt ein ausschließliches, örtlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein mit der Berechtigung, Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

- 9.4. Von der Nutzungsrechteeinräumung an mainzplus umfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung, das Recht zur körperlichen und unkörperlichen Vervielfältigung (insbesondere in Form von Druckwerken oder Computerdateien, insbesondere auch bei Versand per elektronischer Post), zur Verbreitung (insbesondere in Form von Druckwerken), zum Vortrag und zur Vorführung (insbesondere auf öffentlichen Veranstaltungen, Pressekonferenzen, Geschäftsführungssitzungen oder Gesellschafterversammlungen) sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung (insbesondere im Internet oder Intranet) des bearbeiteten oder unbearbeiteten Werks. mainzplus ist bei der Ausübung dieser Nutzungsrechte berechtigt, aber nicht verpflichtet, als Quellenangabe oder in sonstiger Weise den Namen des Urhebers oder des Vertragspartners zu nennen.

- 9.5. Das ausschließliche Nutzungsrecht von mainzplus an allen individuell für mainzplus entwickelten Softwarelösungen bezieht sich auf die Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

- 9.6. Soweit der Vertragspartner bei Vertragsschluss noch nicht berechtigt ist, mainzplus die vorstehenden Rechte einzuräumen, ist er verpflichtet, für eine nachträgliche Einräumung dieser Rechte an mainzplus Sorge zu tragen.

10. Ansprüche bei Mängeln

- 10.1. Etwaige Mängel werden innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich und nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertragspartner behoben.
- 10.2. Die Wahl, ob die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, trifft mainzplus. Der Vertragspartner kann, die von mainzplus gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 10.3. Gelingt es dem Vertragspartner auch nach zweimaliger Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht, die Abweichungen von der geschuldeten, insbesondere der vereinbarten Beschaffenheit zu beseitigen oder so zu umgehen, dass mainzplus eine vertragsgemäße Nutzung der jeweiligen Leistung möglich ist, kann mainzplus nach Wahl Herabsetzung der Vergütung und bei Verschulden des Vertragspartners zusätzlich Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen sowie den Rücktritt vom Vertrag erklären. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, schuldet der Vertragspartner die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung. Weitere Rechte und Ansprüche von mainzplus bleiben unberührt.



10.4. Für im Rahmen der Gewährleistung erbrachte Leistungen kann der Vertragspartner keine gesonderte Vergütung verlangen. Macht der Vertragspartner eine Vergütung geltend, so hat er darzulegen und nachzuweisen, dass die Leistung nicht in der gesetzlichen Gewährleistungspflicht enthalten ist.

10.5. mainzplus ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist selbst vorzunehmen, wenn sich der Vertragspartner im Leistungsverzug befindet. Der Bestimmung einer Frist bedarf es bei besonderer Eilbedürftigkeit aufgrund dringender Bedürfnisse für ein sofortiges Tätigwerden oder wenn mainzplus die Nacherfüllung unzumutbar ist nicht.

10.6. mainzplus wird offene und verdeckte Mängel ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen gegenüber dem Vertragspartner rügen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.

10.7. Die Zustimmung von mainzplus zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Vertragspartners berühren die Mängelhaftung des Vertragspartners nicht.

10.8. Im Rahmen zeitlich befristeter Überlassung von Software findet § 536b BGB keine Anwendung.

11. Haftung

11.1. Der Vertragspartner haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten (Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Subunternehmer) vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.

11.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mainzplus von einer eventuellen Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

11.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1 (eine) Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten und mainzplus diese auf Verlangen in Kopie nachzuweisen.

11.4. Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadensansprüche gegen mainzplus sind ausgeschlossen.

11.5. Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet mainzplus nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

11.6. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangene

Gewinne, haftet mainzplus nicht.

11.7. Soweit eine Haftung von mainzplus ausgeschlossen ist, gilt der Ausschluss auch für die Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von mainzplus.

11.8. Die Ziffern 11.5, 11.6 und 11.7 gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12. Gewährleistungsfrist / Verjährung

12.1. Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach 24 (vierundzwanzig) Monaten. Sollte die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.

12.2. Bei abnahmebedürftigen Leistungen beginnt die Verjährung mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Leistungen mit der Übergabe an mainzplus. Im Falle von Rechtsmängeln beginnt die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des Mangels durch mainzplus.

12.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie Regelungen zum Verjährungsbeginn.

13. Beistellungen

Von mainzplus beigestellte Teile und Geräte bleiben dessen Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen an den Beistellungen entstehen.

14. Geheimhaltung

14.1. Die zur Verfügung gestellten Informationen, Werkzeuge, DV-Systeme und sonstigen Geräte dürfen nur zur Ausführung des Auftrages verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung, z.B. für eigene Zwecke des Vertragspartners, insbesondere als Grundlage für die Erfüllung von anderen Aufträgen ist ausgeschlossen.

14.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

14.3. Eine Bekanntgabe der mit mainzplus bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mainzplus. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen.

15. Datenschutz

15.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, mindestens aber



solche nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu erfüllen und seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte zu dieser Einhaltung ebenfalls zu verpflichten.

15.2. Sofern und soweit der Vertragspartner aufgrund des Vertrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag von mainzplus schuldet oder – etwa im Wege eines Fernzugriffs auf Systeme von mainzplus – auf personenbezogene Daten von mainzplus zugreifen kann, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abschließen.

15.3. Subunternehmer, die der Vertragspartner im Rahmen der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung einsetzt, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von mainzplus.

16. Zahlung

16.1. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts entsteht nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung, im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung sowie nach Eingang der Rechnung entsprechend Ziffer 16.2. Zahlungen sind fristgemäß, wenn die Auszahlungsanordnung der Auftraggeberin innerhalb der Frist erfolgt.

16.2. Alle Zahlungen von mainzplus an den Vertragspartner erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Rechnungen kann mainzplus nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von mainzplus – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, insbesondere Verzögerungen der Zahlung, ist der Vertragspartner verantwortlich.

16.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen mainzplus in gesetzlichem Umfang zu.

17. Gefährdung der Erfüllung

Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist mainzplus berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. mainzplus ist zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für mainzplus ohne Interesse ist.

18. Abtretungsverbot und Aufrechnung

18.1. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.

18.2. Gegen Forderungen von mainzplus kann der

Vertragspartner nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit mainzplus kann der Vertragspartner in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

19. Vertragssprache und anzuwendendes Recht

19.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.

19.2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

19.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung. Er stellt mainzplus von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung des MiLoG oder der Pflichten seiner Nachunternehmer entstehen, einschließlich etwaiger Bußgelder.

19.4. mainzplus erwartet von allen Vertragspartnern die Einhaltung der geltenden Gesetze, insbesondere im Bereich Korruptionsprävention, Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz. Der Vertragspartner stellt sicher, dass auch von ihm beauftragte Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen diesen Grundsätzen folgen. Bei Verstößen behält sich mainzplus vertragliche und rechtliche Maßnahmen bis hin zur Vertragsbeendigung vor.

19.5. mainzplus erwartet von ihren Vertragspartnern die Beachtung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Anforderungen auch in seinen eigenen Lieferketten umzusetzen und etwaige menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken unverzüglich an mainzplus zu melden. Über das digitale Hinweisgebersystem (<https://www.zbm.mainz.de/nachhaltigkeit/>) können entsprechende Meldungen abgegeben werden.

20. Gerichtsstand, Erfüllungsort

20.1. Sofern der Lieferant Unternehmer ist, ist Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

20.2. Erfüllungsort für Zahlungen ist Mainz, für Lieferungen und Leistungen die Empfangsstelle von mainzplus.